

Gestaltungssatzung

Satzung der Stadt Marl vom 29.10.1985 über die äußere Gestaltung bei Errichtung von Dachaufbauten (Gauben) an Doppel- und Reihenhäusern in der „Alten Walsiedlung“ (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 18.11.1985)

Durch den in § 3 Ziffer 1 - 3 dieser Satzung festgelegten gestalterischen Rahmen soll auch weiterhin ein harmonisches Siedlungsbild erreicht werden.

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1984 (GV NW S. 314), hat der Rat der Stadt Marl am 24.10.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für alle nachfolgend aufgeführten eingeschossigen Wohnhäuser im Bereich der „Alten Walsiedlung“:

Amselstraße	Haus-Nr. 11 - 41, 51 – 101 Haus-Nr. 6 - 60, 64 - 126
Auf der Ruhr	Haus-Nr. 2 - 16
Bachackerweg	Haus-Nr. 33 - 51
Falkenstraße	Haus-Nr. 5 – 59 Haus-Nr. 36 a - 66
Finkenstraße	Haus-Nr. 1 – 41 Haus-Nr. 10 - 48
Hermann-Löns-Straße	Haus-Nr. 15 - 109 Haus-Nr. 2 - 44, 64 - 110
Lerchenstraße	Haus-Nr. 1 – 59 Haus-Nr. 2 - 52
Merkelheider Weg	Haus-Nr. 1 - 13, 77 – 159 Haus-Nr. 2 - 20, 66 - 96, 136 - 142
Starenweg	Haus-Nr. 1 – 7 Haus-Nr. 2 - 8
Sperberweg	Haus-Nr. 10- 14
Schwalbenstraße	Haus-Nr. 57 - 63
Taubenstraße	Haus-Nr. 1 - 15 Haus-Nr. 2 - 4
Wachtelstraße	Haus-Nr. 1 - 5
Zeisigstraße	Haus-Nr. 44 - 50

Der Geltungsbereich ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Beiblatt).

§ 2

Allgemeines

1. Die ursprünglich genehmigte Dachform der in § 1 genannten Gebäude ist ein steil geneigtes Satteldach mit kleinteiligen Dachaufbauten (Gauben). Die nachfolgenden Auflagen über die äußere Gestaltung beim Ausbau von Gauben sollen eine maßvolle Entwicklung von Dachaufbauten sichern und die bestehende Siedlungsstruktur nicht nachteilig stören.
2. Wird im Text die Formulierung „gesamter Baukörper“ verwendet, so sind damit Gebäudeeinheiten (z. B. beide Doppelhaushälften und Reihenhauszeilen) gemeint und nicht Gebäudeteile

(z. B. Doppelhaushälften und Reihenhausbauabschnitte).

§ 3

Anforderungen

1. Die ursprünglich genehmigte Dachneigung muss unverändert beibehalten werden. Änderungen der Drempehöhen sind nicht zulässig. Vergrößerungen von Dachüberständen an Traufe oder Giebel sind unzulässig.
2. Bei Erneuerung oder Vergrößerung und Neubauten von Dachgauben sind folgende Maße zu beachten:
Der Abstand zwischen Gaube und Ortgang (Giebelkante) muss mindestens 50 cm betragen.
Der Abstand zwischen der Vorderseite der Gaube und der Vorderkante des aufgehenden, tragenden Mauerwerks an der Traufseite des Wohnhauses muss mindestens 25 cm betragen.
Das Gaubendach ist als abgeschlepptes Dach zu errichten und muss 80 cm (in waagerechter Projektion gemessen) unterhalb des Firstes beginnen.
Diese Maße sind am „gesamten Baukörper“ einheitlich anzulegen.
3. Bei Erneuerung oder Vergrößerung und Neubauten von Dachgauben sind folgende Materialien zulässig:
Dachhaut:
Eindeckung mit Dachziegeln in gleicher Form und Farbe wie die übrige Dachfläche des Hauptbaukörpers.
Senkrechte Gaubenfläche:
Verschieferung oder Verbretterung im Farbton der Dachdeckung.
Die Wahl der Materialien muss am „gesamten Baukörper“ einheitlich sein.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den Anforderungen des § 3 Ziffer 2 und 3 bilden Wohnhäuser, bei denen bereits eine Gaube genehmigt und errichtet wurde, die den gesetzten Anforderungen des § 3 Ziffer 2 und 3 nicht entspricht.

Hier wird gefordert, dass die noch zu erstellende Gaube an einer Doppelhaushälfte oder innerhalb einer Reihenhauszeile der bereits genehmigten und erstellten Dachgaube in den äußeren Abmessungen und im Material gleich sein muss.

Der § 3 Ziffer 2, 2. Absatz bleibt unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 BauO NW beruhenden Gestaltungsvorschriften verstößt, hier insbesondere gegen die in § 3 Ziffer 1 - 3 dieser Satzung genannten Anforderungen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW, insbesondere Abs. (1) Ziffer 14.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung bei Errichtung von Dachaufbauten (Gauben) an Doppel- und Reihenhäusern in der „Alten Walsiedlung“ vom 29.10.1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden

kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass der Gemeindedirektor den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Versetzung ergibt.

Marl, 29.10.1985

Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

Anlage

